

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechts- behelfsgesetzes und anderer Vor- schriften an europa- und völker- rechtliche Vorgaben

Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 22. Juni 2016

Berlin, 20. Juli 2016

A. Vorbemerkungen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, vertritt über 1800 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes, gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

In das bisherige Rechtsschutzsystem soll mit dem vom BMUB vorgelegten und der Bundesregierung verabschiedeten umfangreichen Gesetzentwurf stark eingegriffen werden. Sowohl die angestrebte Umsetzung des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-137/14 vom 15. Oktober 2015 als auch des Beschlusses der Vertragsstaatenkonferenz zur Aarhus-Konvention vom 2. Juli 2015 erweitern die Klagemöglichkeit von Umweltvereinigungen, aber auch Individualklägern gegen Vorhaben - nicht nur der Energie- und Wasserwirtschaft - erheblich.

Die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft sind von den Regelungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) mit einer Vielzahl von UVP-pflichtigen bzw. immissions-schutzrechtlich genehmigungsbedürftigen oder wasserrechtlich zulassungspflichtigen Vorhaben betroffen. Der Anwendungsbereich des UmwRG ist für sämtliche zulassungspflichtige Vorhaben eröffnet, wie die Errichtung und der Betrieb von Erzeugungsanlagen, Abwasserbehandlungsanlagen, Wasserentnahmen für die Trinkwasserversorgung und Leitungsbauvorhaben in der Energie- und Wasserwirtschaft. Umfasst sind vor allem auch für die Umsetzung der Energiewende erforderliche Leitungsbauvorhaben wie Hoch- und Höchstspannungsleitungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Nach dem novellierten Gesetz sollen nun beispielsweise auch Baugenehmigungen und Eingriffsgenehmigungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und den landesrechtlichen Landschaftsschutzgesetzen gerichtlich überprüfbar sein. Dies betrifft dann insbesondere auch den für die Energiewende erforderlichen Aus- bzw. Umbau von Mittel- und Niederspannungsfreileitungen, aber auch die Errichtung von z. B. Solaranlagen, Windrädern sowie Batteriespeichern und Power-to-Gas-Anlagen.

Der Gesetzentwurf stellt zwar größtenteils eine 1:1-Umsetzung der europa- und völkerrechtlichen Vorgaben dar. Diese tragen jedoch insgesamt zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer bei. Aus Sicht des BDEW müssen daher Mittel gefunden werden, die einerseits den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz weiterhin gewährleisten, die es aber andererseits ermöglichen, Rechtsstreitigkeiten auch über Großvorhaben mit vertretbarem Aufwand rechtssicher und in angemessener Zeit abzuschließen. Ein Vorhabenträger muss überschaubare Zeiträume einplanen können, bis er endgültig Planungssicherheit hat.

Der BDEW setzt sich daher für Regelungen ein, die ein Gegengewicht zu den europa- und völkerrechtlichen Verschärfungen bilden und damit zum Erhalt der Planungs- und Investitionssicherheit beitragen. Der BDEW macht konkrete Regelungsvorschläge zur Beschleunigung der Gerichtsverfahren und zur praxisgerechten Ausgestaltung des Gesetzentwurfs.

Der BDEW setzt sich für die Aufnahme europa- und völkerrechtlich zulässiger Verfahrensregelungen ein, die zur Straffung der Gerichtsverfahren beitragen. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 6 UmwRG (neu) geregelte Klagebegründungsfrist sowie die vorgesehene Regelung jedenfalls zur Heilung materieller Fehler im Gerichtsverfahren in § 7 Abs. 5 UmwRG (neu) sind grundsätzlich ein richtiger Ansatz, um Gerichtsverfahren effizient zu gestalten. Beide Regelungen sind jedoch unzureichend ausgestaltet.

Aus Sicht des BDEW sind unbedingt wirksame Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung erforderlich. Hierzu legt der BDEW folgende konkrete Regelungsvorschläge vor:

- **zwingende Klagebegründungsfrist ohne Verlängerungsmöglichkeit**
- **umfassende und effektive Möglichkeit der Fehlerheilung**
- **verfahrensrechtliche Förderung der Fehlerheilung**

Der BDEW sieht darüber hinaus weiteren Nachbesserungsbedarf in dem Gesetzentwurf. Dies betrifft neben der konkreten Ausgestaltung einzelner Regelungen auch den Verzicht auf Regelungen, die über eine 1:1-Umsetzung hinaus gehen.

Auch hierzu legt der BDEW einige konkrete Regelungsvorschläge vor:

- **Präzisierung der sog. Missbrauchsklausel in § 5 UmwRG (neu)**
- **Vorschläge zur praxisgerechten Ausgestaltung der Verbandsklage nach dem UmwRG**
- **Verzicht auf die Verlängerung der Einwendungsfrist**
- **Beschränkung des gerichtlichen Prüfungsumfangs bei behördlichen Entscheidungen**
- **Ausweitung der Klagemöglichkeit auf bestimmte Pläne und Programme nicht erforderlich**

B. Wirksame Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung unbedingt erforderlich

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung führt aus Sicht der Mitgliedsunternehmen des BDEW einerseits zu länger dauernden Gerichtsverfahren gegen Vorhaben nach dem UmwRG. Andererseits dürfte auch die Anzahl der Gerichtsverfahren nach dem UmwRG zunehmen. Bis der Vorhabenträger über eine bestandskräftige Zulassungsentscheidung verfügt, können Jahre vergehen, vor allem, wenn Klagen gegen das Vorhaben erhoben werden. Einer effizienten Gestaltung dieser Gerichtsverfahren wird aus Sicht des BDEW also zunehmend Bedeutung zukommen. Aus Sicht des BDEW ist es daher unbedingt erforderlich, dass das UmwRG wirksame Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung enthält.

Der BDEW schlägt daher konkrete Regelungen vor, um an mehreren Stellen des Gerichtsverfahrens vorhandenes Beschleunigungspotential zu heben. Dies betrifft eine strenge Klagebegründungsfrist sowie eine umfassende Möglichkeit zur Heilung von Fehlern der Zulassungsentscheidung vor.

Zum Hintergrund – längere Gerichtsverfahrensdauern

Seit der EuGH-Entscheidung in der Rechtssache C-137/14 vom 15. Oktober 2015 ist die Regelung zur Präklusion nach § 2 Abs. 3 UmwRG nicht mehr anwendbar. Dies setzt der Gesetzentwurf folgerichtig um. Damit können Einwendungen gegen Vorhaben, die UVP-pflichtig sind, oder bestimmte zulassungsbedürftige Anlagen nach der IE-Richtlinie (2010/75/EU) nahezu unbeschränkt noch im Gerichtsverfahren erhoben werden. Auch Gesichtspunkte, die zuvor nicht im Rahmen der behördlichen Öffentlichkeitsbeteiligung in den genannten Zulassungsverfahren eingebracht werden, können nun noch im Gerichtsverfahren vorgetragen werden. Damit entfällt eine in der Praxis häufig angewandte Verfahrensregelung, die der Verfahrenseffizienz dient.

Aufgrund der steigenden Komplexität werden die Gerichtsverfahren dabei auch zunehmend zu einem „zweiten Zulassungsverfahren“. Dies führt ebenfalls zu längeren Verfahrensdauern.

Auch der Nationale Normenkontrollrat geht in seiner Stellungnahme vom 13. Juni 2016 davon aus, dass der Gesetzentwurf zu „tiefgreifenden Änderungen des nationalen Rechtsschutzsystems“ führt. Er nennt hier die Verlagerung des Rechtsschutzes vom Verwaltungsverfahren auf das Gerichtsverfahren und die Entwertung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Darüber hinaus geht er davon aus, dass der Gesetzentwurf „zu erheblich weiterem Aufwand im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung (...) und zu einer verzögerten Realisierung der Vorhaben führen“ wird.

I. Zwingende Klagebegründungsfrist ohne Verlängerungsmöglichkeit nach § 6 UmwRG (neu)

Der BDEW begrüßt grundsätzlich die Fortführung der Klagebegründungsfrist nach dem derzeit geltenden § 4a Abs. 1 UmwRG in § 6 UmwRG (neu). Da Klageverfahren die Realisierung von Projekten spürbar verzögern und die Investitionen der Unternehmen mit hohen Risiken belasten können, ist die Verfahrenseffizienz bei der Ausgestaltung der Klageverfahren von besonderer Bedeutung. Eine Klagebegründungsfrist trägt zur Straffung des Gerichtsverfahrens bei. Zugleich wird der Prozessstoff damit handhabbar gehalten.

In der Gesetzesbegründung zur Streichung des § 4a Abs. 1 UmwRG im Referentenentwurf wurde darauf verwiesen, dass die Vorschrift kaum Anwendung in der Praxis findet. Dies liegt jedoch insbesondere an der derzeitigen Ausgestaltung der Regelung. Der Verweis auf § 87b VwGO führt dazu, dass das Gericht nur bei Vorliegen aller Voraussetzungen des § 87b Abs. 3 VwGO ein verspätetes Vorbringen der Parteien zurückweisen kann. Deshalb schlägt der BDEW die Einführung einer zwingenden Klagebegründungsfrist vor, ohne dem Gericht eine Prüfung der Voraussetzungen des § 87b Abs. 3 VwGO aufzuerlegen. Dabei soll diese strikte Klagebegründungsfrist nur in den Fällen greifen, in denen ein Kläger zuvor die Möglichkeit der Beteiligung hatte. Vor diesem Hintergrund ist eine strikte sechswöchige Frist, nach deren Ablauf sein Vorbringen unberücksichtigt bleibt, auch angemessen. Im Übrigen hat sich auch die Wirtschaftsministerkonferenz auf ihrer Sitzung am 8./9. Juni 2016 für die Aufnahme einer zwingenden Klagebegründungsfrist ausgesprochen.¹

Der BDEW spricht sich zudem dafür aus, auf eine Verlängerungsmöglichkeit zu verzichten, da sich der Kläger bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bereits im Verwaltungsverfahren einbringen und/oder sich mit dem Sachverhalt befassen konnte. Deshalb ist ihm eine Klagebegründung innerhalb der Frist möglich und zumutbar.

Zum Hintergrund – Zunahme der Gerichtsverfahren

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes dürfte zukünftig eine Zunahme von Gerichtsverfahren nach dem UmwRG anzunehmen sein. Klagen sollen gegen sämtliche Zulassungsentscheidungen möglich sein, unabhängig davon, ob eine UVP-Pflicht besteht. Damit werden zukünftig auch kleinere Vorhaben, beispielsweise sogar Einfamilienhäuser, betroffen sein. Neu vorgesehen ist auch die Möglichkeit, bestimmte Pläne und Programme nach dem UmwRG gerichtlich überprüfen zu lassen. Hierüber können zukünftig eine Reihe von Vorhabenzulassungen zunächst im Rahmen der Planung und zusätzlich im Hinblick auf die konkrete behördliche Zulassungsentscheidung beklagt werden. Dies kann die Realisierung von Vorhaben nicht nur erheblich verzögern. Vor allem bestehen nun insgesamt mehrere Ansatzpunkte, Vorhaben nach dem UmwRG zu beklagen.

¹ Beschlussammlung vom 16. Juni 2016, TOP 12 „Folgen des Urteils des EuGH vom 15.10.2015 für den Infrastrukturausbau in Deutschland – Handlungsmöglichkeiten des nationalen Gesetzgebers“; dass eine solche Klagebegründungsfrist nach dem genannten Beschluss nur auf Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse bezogen sein soll, dürfte darauf zurückzuführen sein, dass er vor allem mit Blick auf Infrastrukturprojekte gefasst wurde, die durch einen Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden. Diese Aussage lässt sich jedoch auch auf andere Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung übertragen, beispielsweise nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

BDEW-Formulierungsvorschlag zu § 6 UmwRG (neu):

„Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung ihrer Klage gegen eine Entscheidung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 oder deren Unterlassen dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben, wenn die Entscheidung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ergangen ist oder der Kläger in dem Verfahren beteiligt wurde. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist nach Satz 1 vorgebracht werden, sind zurückzuweisen. § 87b Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden.

II. Umfassende und effektive Möglichkeit der Fehlerheilung nach § 7 Abs. 5 UmwRG (neu)

Der BDEW begrüßt die im Gesetzentwurf der Bundesregierung aufgenommene Regelung zur Fehlerheilung in § 7 Abs. 5 UmwRG (neu) grundsätzlich. Allerdings besteht für eine wirksame Anwendung in der Praxis wesentlicher Nachbesserungsbedarf.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Heilungsvorschrift soll nach der Begründung dem Grundgedanken der Planerhaltung und der Fehlerbehebung folgen. Das BMUB erläutert hierzu in dem Anschreiben zur Einleitung der schriftlichen Verbändeanhörung zum Referentenentwurf, dass die Durchführung eines vollständig neuen Genehmigungsverfahrens unverhältnismäßig wäre, wenn die Rechtmäßigkeit der Entscheidung unproblematisch durch Heilung herbeigeführt werden könne. Diesen aus Sicht des BDEW richtigen Erwägungen kann mit der Schaffung einer wirksamen Heilungsmöglichkeit noch mehr entsprochen werden. Dies betrifft zum Einen den Umfang heilbarer Fehler und zum Anderen die Verankerung der Heilungsmöglichkeit im jeweiligen Fachrecht.

• Sachgerechte Ausweitung des Umfangs heilbarer Fehler

Die Möglichkeit der Planergänzung und des ergänzenden Verfahrens aus dem Planfeststellungsrecht, insbesondere auf behördliche Zulassungsentscheidung nach dem BImSchG und dem WHG zu eröffnen, ist aus Sicht des BDEW sinnvoll, weil damit verhindert werden kann, dass eine gerichtliche Entscheidung immer zur vollständigen Aufhebung der Entscheidung führt und das entsprechende Zulassungsverfahren erneut vollständig durchgeführt werden muss. Diese Heilungsmöglichkeit trägt einerseits dazu bei, dass Gerichtsverfahren zügig abgeschlossen werden können. Dies ist im Sinne einer Beschleunigung der Verfahren zur Umsetzung, insbesondere von Großprojekten, und damit zur Erhöhung der Investitionssicherheit wünschenswert. Andererseits wird eine Teilbestandskraft der Verwaltungsentscheidung erreicht, insoweit sie nicht mit Fehlern behaftet ist. Der Vorhabenträger kann ggf. auf Grundlage des nicht fehlerhaften Teils der Verwaltungsentscheidung tätig werden. Bezüglich dieses Teils der Entscheidung besteht Rechts- und damit Planungssicherheit. Die Regelung trägt zudem zur Verfahrenseffizienz bei.

Im Gegensatz zu der im Planfeststellungsrecht in § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG geregelten Heilungsmöglichkeiten ist die in § 7 Abs. 5 UmwRG vorgesehene Regelung allerdings für eine in der Praxis wirksame Anwendung noch nicht ausreichend, da ausdrücklich nur „materielle“, nicht jedoch verfahrensrechtliche Fehler heilbar sein sollen. Laut der Gesetzesbegründung sei insofern § 4 UmwRG spezieller (Seite 42). Dies ist nicht nachvollziehbar. Die Regelung in § 4 UmwRG betrifft die Frage, ob ein Verfahrensfehler relevant ist und als solches schon zur Begründetheit einer Klage führt. Zu unterscheiden ist dies von der Frage, ob ein solcher relevanter Verfahrensfehler durch Planergänzung oder in einem ergänzenden Verfahren heilbar ist. § 4 UmwRG entspricht systematisch insofern den im Planfeststellungsrecht geltenden Verfahrensfehlerregelungen wie § 75 Abs. 1a und §§ 45, 46 VwVfG. Während im Planfeststellungsrecht aber allgemein anerkannt ist, dass auch Verfahrens- und Formfehler heilbar sein können (vgl. etwa BVerwG, NVwZ 2007, 1054 Rz. 19), soll dies im Umweltrechtsbehelfsgesetz nun nicht gelten. Konsequenz wäre, dass absolute oder auch sogar als erheblich eingestufte bloße relative Verfahrensfehler in Umweltrechtsstreitigkeiten nicht heilbar wären, sondern stets zur Aufhebung der Entscheidung führen würden.

Dabei besteht in der Praxis gerade für die Heilungsmöglichkeit von Verfahrensfehlern aufgrund der zunehmenden Komplexität von Genehmigungsverfahren ein hoher Bedarf. Soweit beispielsweise bei einem Vorhaben vergessen wurde, eine am Rande des Auswirkungsbereichs gelegene Gemeinde oder einen einzelnen Naturschutzverband zu beteiligen, ist es aus Sicht des BDEW sachgerecht, deren Beteiligung isoliert in einem ergänzenden Verfahren nachholen zu können. Auf diese Weise könnte verhindert werden, dass die Aufhebung der gesamten Entscheidung erfolgt.

Darüber hinaus sind materielle Fehler einer Entscheidung auch meistens mit einem verfahrensrechtlichen Fehler verbunden (beispielsweise wenn die Erdbebensicherheit oder FFH-Verträglichkeit eines Vorhabens inhaltlich nicht oder nicht richtig bewertet wurde, mangelt es meistens auch an einer formellen vollständigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesen Aspekten). Die Regelung des Gesetzentwurfs mit der Beschränkung der Heilungsmöglichkeit auf rein materielle Fehler würde in den genannten Beispielfällen leer laufen.

Vor diesem Hintergrund sollte aus Sicht des BDEW auf das Adjektiv „materiell“ verzichtet werden. Auch ohne den Zusatz ist wegen des Ausgangspunkts der Regelung im Planfeststellungsrecht klar, dass es sich im Rahmen des Abs. 5 nur um solche Verfahrensfehler handeln kann, die nach § 4 UmwRG erheblich sind (entweder als absoluter oder als relativer Fehler). Dabei werden die Gerichte dann wie im Planfeststellungsrecht im konkreten Einzelfall zu entscheiden haben, ob der (absolute oder relative) Fehler so gewichtig ist, dass eine Heilung nicht möglich sein soll und daher die Entscheidung insgesamt aufzuheben und nicht für unwirksam zu erklären ist.

Gleichzeitig wird der Anwendungsbereich des ergänzenden Verfahrens zur Fehlerheilung nicht unnötig begrenzt. Gerade im Wege des ergänzenden Verfahrens liegt aus Sicht des BDEW eine Möglichkeit für die Behörde darin, mit einem geringeren Verfahrensaufwand zu einer Fehlerheilung zu kommen. Dies betrifft vor allem solche Fälle, in denen die nachträglichen

che Aufnahme einer Neben- und Inhaltsbestimmung im Wege der Entscheidungsergänzung nicht ausreicht, um die Zulassungsentscheidung zu erhalten. Zudem kann flexibel, dem jeweiligen Einzelfall angemessen, verfahrensrechtlich reagiert werden.

BDEW-Formulierungsvorschlag zu § 7 Abs. 5 UmwRG (neu):

„(5) Eine Verletzung **materieller von** Rechtsvorschriften führt nur dann zur Aufhebung der Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2b oder 5, wenn sie nicht durch Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann. Satz 1 gilt nicht im Anwendungsbereich des § 75 Absatz 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

• **Erforderliche Verankerung der Fehlerheilungsmöglichkeit im Fachrecht**

Die Regelung enthält keine Vorgaben, wie eine Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren durchzuführen sind. Beispielhaft zeigt die Gesetzesbegründung auf, dass eine nachträgliche Neben- und Inhaltsbestimmung oder eine Änderungsgenehmigung in Betracht kommen (Seite 43). Dies birgt allerdings die Gefahr von Rechtsunsicherheit, da etwa die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung auf spezifische Änderungstatbestände in Bezug auf die Errichtung oder den Betrieb der Anlage begrenzt und insoweit für eine in Bezug auf den Entscheidungsgegenstand ggf. begrenzte (materielle und/oder formelle) Fehlerbehebung nicht ohne Weiteres einschlägig ist. Dementsprechend ist beispielsweise im Planfeststellungsrecht anerkannt, dass das ergänzende Verfahren ein Verfahren sui generis und gerade kein Planänderungsverfahren ist. Dies sollte daher auch für andere Fachrechtsbereiche wie jedenfalls dem Immissionsschutzrecht und dem Wasserrecht gelten, in denen eine Fehlerbehebung ermöglicht werden soll.

Zur Rechtsklarheit sollte aus Sicht des BDEW daher gerade das ergänzende Verfahren zur Fehlerheilung entsprechend fachrechtlich ausdrücklich vorgesehen werden. So wird sichergestellt, dass die Behörde das Verfahren so gestaltet, dass eine Fehlerbehebung je nach Erfordernis des Einzelfalls verfahrensökonomisch erfolgen kann. Dafür steht ihr ein Verfahren sui generis zur Verfügung, das sie nicht an die Verfahrensregelungen der Ausgangszulassungsentscheidung oder einer Änderungszulassung bindet, wenn dies nicht erforderlich ist.

BDEW-Formulierungsvorschlag zu § 14b BImSchG (neu):

„Die Aufhebung einer Genehmigung kann nicht verlangt werden, wenn die geltend gemachten Fehler in einem ergänzenden Verfahren heilbar sind oder durch Nebenbestimmungen behoben werden können.“

BDEW-Formulierungsvorschlag zu § 16a WHG (neu):

„Die Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung kann nicht verlangt werden, wenn die geltend gemachten Fehler in einem ergänzenden Verfahren heilbar sind oder durch Nebenbestimmungen behoben werden können.“

III. Verfahrensrechtliche Förderung der Fehlerheilung

Im Rahmen der schriftlichen Verbändeanhörung hatte das BMUB zunächst beabsichtigt, auch eine Regelung zur Aussetzung des Gerichtsverfahrens bis zur Heilung vorzusehen. Eine solche Regelung fand jedoch keinen Eingang in den Gesetzentwurf. Um dem Beschleunigungsgedanken in Gerichtsverfahren umfassend Rechnung zu tragen, sind dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten verschiedene verfahrensrechtliche Ansatzpunkte für die Fehlerheilungsmöglichkeit zu eröffnen. Auf diese Weise wird die effiziente Fehlerheilung gefördert. Hieran knüpft der BDEW mit den folgenden Regelungsvorschlägen zu einem frühzeitigen gerichtlichen Hinweis an die Beteiligten zu Fehlerheilungsmöglichkeiten und zur Aussetzung des Verfahrens zur Fehlerheilung an. Diese Verfahrensregelungen können, wie im Folgenden dargestellt, in weiteren Absätzen des § 7 UmwRG (neu) aufgenommen werden.

BDEW-Formulierungsvorschlag zu § 7 Abs. 7 und 8 UmwRG (neu):

„(...)

(7) Das Gericht soll in Verfahren nach § 6 einen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen. Zur Vorbereitung des frühen ersten Termins zur mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prozessgerichts dem Beklagten eine Frist zur schriftlichen Klageerwiderung setzen. Das Gericht hat in dem frühen ersten Termin den Sach- und Streitstand mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und soll, soweit erforderlich, Hinweise zu Heilungsmöglichkeiten etwaiger bereits zu diesem Zeitpunkt erkennbarer verfahrens- oder materiellrechtlicher Fehler der angegriffenen Entscheidung geben.

(8) Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass die Verhandlung bis zur Heilung von Fehlern der Entscheidung ausgesetzt wird.“

Erläuterung im Einzelnen:

- **Früher erster Termin mit gerichtlicher Hinweismöglichkeit zur Heilung von Fehlern**

Durch den vorgeschlagenen § 7 Abs. 7 UmwRG (neu) soll das verwaltungsgerichtliche Verfahren ähnlich der Zivilprozessordnung gestrafft und zweistufig gestaltet werden können. Das Gericht soll dabei die Parteien zu einer möglichst raschen Klärung des Streitgegenstandes anhalten und möglichst früh zu einem ersten Verhandlungstermin im Gerichtsverfahren terminieren. In einem solchen frühen ersten Termin wird dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt, mit den Parteien dann den Sach- und Streitstand zu erörtern, etwaige Vergleichsmöglichkeiten zu eruieren oder auch Hinweise zu bereits erkennbaren Fehlern der Verwaltungsentscheidung und deren Heilungsmöglichkeiten zu geben. Dadurch kann eine Abschtung des Streitstoffs und somit eine Beschleunigung des Gerichtsverfahrens selbst erreicht werden. Die Behörde soll frühzeitig im Gerichtsverfahren die Möglichkeit der Heilung zu diesem Zeitpunkt bereits erkennbarer Fehler der angegriffenen Verwaltungsentscheidung haben. So kann eine Heilung von Fehlern der Verwaltungsentscheidung nicht erst am Ende des Gerichtsverfahrens erfolgen und die Flexibilität der Verfahrensgestaltung wird erhöht. Ein sol-

cher früher Termin und die Hinweise des Gerichts zu heilbaren Fehlern ist auch Anknüpfungspunkt für die mit § 7 Abs. 8 UmwRG (neu) vorgeschlagenen Regelung, nach der das Gericht das Verfahren bis zur Heilung von Fehlern der Entscheidung aussetzen kann.

- **Möglichkeit zur Aussetzung des Verfahrens zur Fehlerheilung**

Durch den vorgeschlagenen § 7 Abs. 8 UmwRG (neu) wird eine Erweiterung der Möglichkeit, das Verfahren zur Heilung auch von materiellen Fehlern über § 4 Abs. 1b Satz 2 UmwRG hinaus auszusetzen, erreicht. Auf diese Weise kann bereits vor einer gerichtlichen Entscheidung eine Genehmigung oder Erlaubnis aufrecht erhalten werden, die in einem aufwändigen Verwaltungsverfahren getroffen wurde. Dies trägt zur Verfahrensökonomie bei, da eine Aufhebung der Genehmigung oder Erlaubnis mit der Folge einer Wiederholung des gesamten Verwaltungsverfahrens vermieden werden kann. Dies räumt dem Gericht eine höhere Flexibilität ein, das Verfahren etwa bei Fehlerheilungsmöglichkeiten mit geringem Zeitaufwand lediglich auszusetzen (Abs. 8) oder bei aufwändigeren Heilungsanforderungen zunächst zu entscheiden, aber die Heilung nach der Gerichtsentscheidung zu ermöglichen (§ 7 Abs. 5 UmwRG des Gesetzentwurfs).

C. Nachbesserungsbedarf im Gesetzentwurf

I. Präzisierung der „Missbrauchsklausel“ nach § 5 UmwRG (neu)

Die Präklusionsvorschrift nach § 2 Abs. 3 UmwRG wird wegen des EuGH-Urteils vom 15. Oktober 2015 in der Rechtssache C-137/14 gestrichen. Stattdessen soll die sog. „Missbrauchsklausel“ in § 5 (neu) den vom EuGH in Rz. 81 des Urteils aufgezeigten Spielraum für eine Regelung im Sinne der Verfahrenseffizienz umsetzen. Es handelt sich um eine Generalklausel, deren Konturen die Rechtsprechung in Zukunft herausbilden muss. Hinweise, in welchen Fällen von einem missbräuchlichen oder unredlichen Verhalten auszugehen ist, das zu einem Ausschluss der Einwendung führen soll, enthält die Gesetzesbegründung (Seite 38 f.). Die Nennung dieser Beispiele hält der BDEW für wichtig, da sie Anhaltspunkte für eine richterliche Entscheidung über den Einwendungsausschluss beinhalten.

Der Gesichtspunkt der Verfahrenseffizienz insbesondere im Gerichtsverfahren ist für die BDEW-Mitgliedsunternehmen von zentraler Bedeutung. Gerade durch den Wegfall der Präklusion nach § 2 Abs. 3 UmwRG erscheint es umso wichtiger, dass im Rahmen des Verwaltungsverfahrens alle Einwendungen behandelt werden, damit eine möglichst rechtmäßige Verwaltungsentscheidung getroffen werden kann. Nur so kann die Wahrscheinlichkeit verringert werden, dass im Gerichtsverfahren Einwendungen erhoben werden, die zuvor nicht Gegenstand des Verwaltungsverfahrens waren. Aus Sicht des BDEW sollte daher ein Einwendungsausschluss dann greifen, wenn Einwendungen missbräuchlich nicht so in das Verwaltungsverfahren eingebracht wurden, dass sie bereits dort Berücksichtigung finden konnten. Alle an einem Verwaltungsverfahren zur Vorhabenzulassung Beteiligten sollten darauf hinwirken, dass Ursachen für eine mögliche Gefährdung von Schutzgütern bereits in einem frühen Verfahrensstadium konkretisiert werden. So können die Planungsträger gezielt auf diese Einwände eingehen und die Behörden können diese einer besonderen Prüfung unterziehen.

Die ausdrückliche Aufnahme der Obliegenheit der nach dem UmwRG klagebefugten Vereinigungen zur sachgerechten Beteiligung an behördlichen Entscheidungsverfahren in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UmwRG (neu) ist aus Sicht des BDEW daher richtig. Da anerkannte Umweltverbände eine große Fachkompetenz besitzen, ist es gerechtfertigt und zweckdienlich, dass diese bereits in einem frühen Verfahrensstadium die tragenden Gründe für ihre Einwände darlegen sollen. Dies entspricht dem eigenen Interesse der Umweltverbände, da sie so ihr Fachwissen effizient in das Verfahren, die Prüfungen und damit die Entscheidungen einbringen können.

Diese Obliegenheit der Umweltvereinigungen nach dem UmwRG ist mit derselben Zielstellung wie in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UmwRG (neu) auch in § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG (neu) und § 10 Abs. 3a BImSchG (neu) zu regeln. Der BDEW spricht sich insofern dafür aus, auch dort den Schwerpunkt der Obliegenheit der Vereinigung auf die Förderung des behördlichen Verfahrens durch frühzeitiges und aktives Einbringen ihres Sachverständes zu legen. Insofern sollte der Gesetzestext im Sinne der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

BDEW-Formulierungsvorschlag zu § 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG (neu):

„Dabei sollen **sich** nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen **sachgerecht und umfänglich die zuständige Behörde** in einer dem Umweltschutz dienenden Weise **unterstützen an den behördlichen Entscheidungsverfahren beteiligen.**“

BDEW-Formulierungsvorschlag zu § 10 Absatz 3a BImSchG (neu):

„(3a) Nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen sollen **sich sachgerecht und umfänglich die zuständige Behörde** in einer dem Umweltschutz dienenden Weise **unterstützen an den behördlichen Entscheidungsverfahren beteiligen.**“

Ergänzend spricht sich der BDEW dafür aus, den Behörden eine Gestaltungsmöglichkeit an die Hand zu geben, um den Sachverstand und die Fachkompetenz der Umweltvereinigungen für die behördliche Zulassungsentscheidung für UVP-pflichtige Vorhaben aktiv einfordern und nutzbar machen zu können. Der BDEW schlägt eine Ergänzung des § 9 Abs. 1d UVPG (neu) vor, der den Behörden die gezielte Einbindung von Umweltvereinigungen ermöglicht und damit an die Obliegenheit der Umweltvereinigungen zur sachgerechten Beteiligung am Verwaltungsverfahren anknüpft.

BDEW-Formulierungsvorschlag zu § 9 Abs. 1d Satz 3 UVPG (neu):

„Unbeschadet des Absatzes 1c und des Satzes 1 kann die Behörde durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, dass die betroffene Öffentlichkeit alle für den Einzelfall bedeutsamen Äußerungen vorbringt; dazu kann sie einzelne Träger öffentlicher Belange, Einwender oder anerkannte Vereinigungen zur Stellungnahme auch zu einzelnen maßgeblichen Gesichtspunkten des Entscheidungsverfahrens über die Zulässigkeit des Vorhabens unter angemessener Fristsetzung auffordern.“

An diese Regelungen zur sachgerechten Beteiligung der Umweltvereinigungen im Verwaltungsverfahren muss aus Sicht des BDEW mit der Missbrauchsklausel nach § 5 UmwRG (neu) angeknüpft werden. Auf diese Weise kann erreicht werden, dass der dort vorgesehene Einwendungsausschluss in der Praxis auch zum Tragen kommt. Bringt die Umweltvereinigung beispielsweise ihren Sachverstand trotz (mehrfacher) Aufforderung durch die verfahrensleitende Behörde nicht konstruktiv in Bezug auf alle ihr bekannten Gesichtspunkte ein, sollte ein missbräuchliches oder unredliches Verhalten angenommen werden.

II. Vorschläge zur praxisgerechten Ausgestaltung der Verbandsklage nach dem UmwRG

1. Klagfrist von längstens zwei Jahren

Der Regelungsumfang von § 2 Abs. 3 UmwRG (neu) ist unklar. Nach dem Wortlaut der Regelung bezieht sich diese auch auf Entscheidungen i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 UmwRG (neu). Bei solchen Entscheidungen besteht jedoch regelmäßig keine Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung. Es handelt sich im Wesentlichen um Verwaltungsentscheidungen, die nur lokal oder kleinräumig wirken und kleine Vorhaben betreffen. Insbesondere Vereinigungen, die bundes- oder landesweit tätig und nicht am Ort eines Vorhabens vertreten sind, werden von der Verwaltungsentscheidung über solche lokal begrenzten Vorhaben regelmäßig keine Kenntnis erlangen und hätten hiervon auch keine Kenntnis erlangen können.

Im Ergebnis wird in diesen Fällen eine fristlose Klagemöglichkeit gegen Vorhabenzulassungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG (neu) sowie gegen Verwaltungsakte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UmwRG (neu) eingeräumt. Eine Beschränkung der Klagemöglichkeit in zeitlicher Hinsicht könnte allenfalls über das unregelmäßige Instrument der Verwirkung und unter dementsprechend engen Voraussetzungen bestehen. Die einschlägige Rechtsprechung nimmt für das zeitliche Moment einer Verwirkung derzeit mindestens drei Jahre an. Bis zu einer möglichen Verwirkung der Klagemöglichkeit durch eine Vereinigung hat der Vorhabenträger keine Planungssicherheit, ob sein Vorhaben noch beklagt werden wird. Der BDEW lehnt eine solche Regelung im Sinne der Rechtssicherheit durch Bestandskraft und im Hinblick auf zu vermeidende Verfahrensverzögerungen ab.

Es ist auch nicht praktikabel, dass der Vorhabenträger jeden Verwaltungsakt über ein Vorhaben, auch wenn es nur lokal oder kleinräumig wirkt, nach § 7 Abs. 1 UmwRG (neu) bekannt machen muss, um absehbar Rechtssicherheit durch Ingangsetzung der Rechtsbehelfsfrist zu erreichen. Dieser Aufwand ist unverhältnismäßig. Vor diesem Hintergrund sollte eine Klagfrist von längstens zwei Jahren ab Erteilung des Verwaltungsaktes vorgesehen werden. Eine solche angemessene Frist räumt einerseits eine hinreichende Klagemöglichkeit ein und schafft andererseits für den Vorhabenträger die erforderliche Rechtssicherheit.

BDEW-Formulierungsvorschlag zu § 2 Abs. 3 UmwRG (neu):

„(3) Ist eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nach den geltenden Rechtsvorschriften weder öffentlich bekannt gemacht noch der Vereinigung bekannt gegeben worden, so müssen Widerspruch oder Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem die Vereinigung von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. **spätestens jedoch binnen zweier Jahre, nachdem der Verwaltungsakt erteilt wurde.** (...)“

2. Klarstellung zur Anerkennung von Vereinigungen

Der BDEW setzt sich vor dem Hintergrund einer aktuellen Entwicklung in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung für die Aufnahme einer Klarstellung zur Anerkennung von Vereinigungen im UmwRG ein. Ein Vorhabenträger hat danach derzeit faktisch keine Möglichkeit, gegen eine rechtswidrige oder rechtswidrig gewordene Anerkennung eines Verbandes und dessen Klagen Rechtsschutz zu erlangen. Ein Verband könnte seine Sonderstellung und die damit verbundenen Klagerechte weiter ausüben, obwohl die Voraussetzungen dazu nicht vorliegen oder entfallen sind. Dies bedarf dringend der gesetzlichen Richtigstellung: Im UmwRG sollte deshalb klargestellt werden, dass das Gericht inzident bei jeder Klage einer Vereinigung die Anerkennungsvoraussetzungen von Amts wegen als Sachurteilsvoraussetzung prüft und Hinweisen nachgeht, die auf einen Entfall der Tatbestandsvoraussetzungen der Anerkennung nach dem UmwRG hindeuten. Denn eine auch zum Zeitpunkt der Klageerhebung rechtmäßige und wirksame Anerkennung einer Vereinigung ist Voraussetzung für die Klagebefugnis nach dem UmwRG. Eine Vereinigung sollte das ihr durch die Anerkennung eingeräumte Klagerechte nicht mehr ausüben können, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Klageerhebung oder während des Verfahrens nicht (mehr) vorliegen.

Zum Hintergrund – aktuelle verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

Das VG Schleswig sah sich in einem Klageverfahren einer formell anerkannten Bürgervereinigung (Urt. v. 11. Februar 2016, Az. 6 A 63/13) an die Bestandskraft einer erteilten Anerkennung gebunden, obwohl es ausweislich der Urteilsgründe selbst eindeutige Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Anerkennung hatte. Andererseits hielt das Gericht einen Vorhabenträger in einer gegen die Anerkennung erhobenen Klage für nicht klagebefugt.

BDEW-Formulierungsvorschlag zu § 3 Abs. 4 UmwRG (neu):

„(4) Das Gericht hat bei Rechtsbehelfen von anerkannten Vereinigungen die Rechtmäßigkeit der Anerkennung zu überprüfen.“

3. Verzicht auf die naturschutzrechtliche Verbandsklage

Das BMUB hat im Rahmen der schriftlichen Verbändeanhörung zu Recht die Frage aufgeworfen, welcher Anwendungsbereich für die in den Fällen des § 1 Abs. 3 UmwRG gegenüber der Klage nach dem UmwRG subsidiär naturschutzrechtliche Verbandsklage (§ 64 i. V. m. § 63 BNatSchG) verbleibt. Aus Sicht des BDEW verbleibt vor dem Hintergrund des weiten Anwendungsbereichs des UmwRG, wie ihn der Gesetzentwurf vorsieht, für die naturschutzrechtliche Verbandsklage nach § 64 BNatSchG kein gesonderter Anwendungsbereich. Die weite Überschneidung im Anwendungsbereich könnte zu Abgrenzungs- und Anwendungs-

schwierigkeiten führen. Daher sollten sowohl § 1 Abs. 3 UmwRG als auch § 64 BNatSchG entfallen.

In der Begründung zur Streichung dieser Vorschriften sollte jedoch klargestellt werden, dass die bundesrechtlichen Regelungen des UmwRG die Rechtsschutzmöglichkeiten von Umweltvereinigungen auch bezüglich des Naturschutzrechts abschließend regeln, um eine bundeseinheitliche Regelung zu gewährleisten.

III. Verzicht auf Verlängerung der Einwendungsfrist

Für UVP-pflichtige Vorhaben und bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie soll die Einwendungsfrist einheitlich einen Monat (nach Ablauf der einmonatigen Auslegungsfrist) betragen. Diese Verlängerung ist zwar nicht derart erheblich, dass sie ein Verfahren entscheidend verzögern könnte. Einen Bedarf für diese Verlängerung der Frist sieht der BDEW jedoch weder in § 9 Abs. 1c Satz 1 UVPG (neu) noch in § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG (neu).

Die Verlängerungsmöglichkeit der Einwendungsfrist nach § 9 Abs. 1d UVPG (neu) für die Behörde in Verfahren nach VwVfG auf bis zu drei Monate (maximale Frist nach § 73 Abs. 3a VwVfG) hält der BDEW für nicht erforderlich. Weder europa- noch völkerrechtlich ist eine solche Verlängerungsmöglichkeit erforderlich. Hierdurch könnten Einwendungsfristen von einem Vierteljahr entstehen. Dies hätte einen spürbaren Einfluss auf das Gesamtverfahren und würde zu überlangen Verfahrensdauern führen.

Die Umweltverbände werden regelmäßig bereits am Scoping-Termin beteiligt und können eigene Vorschläge einbringen. Anstelle der Fristverlängerung könnte die verbindliche Beteiligung im Scoping-Termin vorgesehen werden. Daneben sieht das VwVfG eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Einwendern ebenfalls eine frühe Befassung mit dem Vorhaben ermöglicht.

Die Verlängerungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 1d UVPG (neu) besteht bei „Vorhaben, für die Unterlagen in erheblichem Umfang eingereicht worden sind“. Hier handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der zu Auslegungsschwierigkeiten führen kann. Es sollte darauf verzichtet werden, da bei UVP-pflichtigen Vorhaben regelmäßig davon auszugehen ist, dass Unterlagen in erheblichem Umfang eingereicht werden.

IV. Beschränkung des gerichtlichen Prüfungsumfangs bei behördlichen Entscheidungen

Notwendig ist eine Regelung, die bei Entscheidungen, die technischen und naturwissenschaftlichen Sachverstand voraussetzen, in stärkerem Maße den vorhandenen Sachverstand der Fachbehörden berücksichtigt. Der Prüfungsmaßstab der Gerichte sollte im Sinne des Vorschlags des Entwurfs der Unabhängigen Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aus dem Jahr 1997 (UGB-KomE) weiter eingeschränkt werden.

Die fachliche Bewertung von Vorhaben sowie die Anfertigung von Prognosen sind gerade im Bereich des Umweltrechts ausgesprochen komplex und aufwändig. Es ist weder sachgerecht, noch entspricht es den Grundsätzen der Verfahrensökonomie, wenn die Gerichte für die Urteilsfindung weitere Sachverständige einschalten und damit zum selben Sachverhalt mehrfach aufwändige und zeitraubende Gutachten eingeholt werden. Hinzu kommt, dass wegen der häufig fehlenden naturschutzfachlichen Standards und Methoden in der Wissenschaft eine „objektiv richtige“ Bewertung oft nicht zu erlangen ist. Insofern sollte die gerichtliche Prüfung in solchen Fällen auf das konzentriert werden, was sinnvoll und seitens der Gerichte auch zu leisten ist: Die Überprüfung, ob die Behörden grundsätzlich nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards vorgegangen sind. Die Anerkennung der behördlichen Prognosen und Bewertungen führt dabei zu einer Verfahrensbeschleunigung und trägt auch zu einer Entlastung der Gerichte bei.

Der BDEW spricht sich daher gegen den im Gesetzentwurf vorgesehenen Verzicht auf § 4a Abs. 2 aus. Die Vorschrift bietet einen Ansatzpunkt für die Beschränkung des Überprüfungsmaßstabs des Gerichts, wenn eine behördliche Beurteilungsermächtigung eingeräumt wird. Die Regelung hat jedoch gemäß der Gesetzesbegründung lediglich deklaratorischen Charakter. Deshalb schlägt der BDEW eine Regelung für eine Änderung der Rechtslage hin zur Einschränkung des Prüfungsmaßstabs bei behördlichen Bewertungen vor.

Aus Sicht des BDEW bestehen keine konkreten Anhaltspunkte für eine Europarechtswidrigkeit einer solchen Regelung. Das EU-Recht und die Aarhus-Konvention verpflichten die Mitgliedstaaten zwar zu einem weiten Zugang zu den Gerichten, sie enthalten aber andererseits kaum Vorgaben hinsichtlich der Kontrolldichte. Die Ausgestaltung des Prüfungsmaßstabs obliegt weiterhin den Mitgliedstaaten. Dementsprechend findet in kaum einem anderen Mitgliedstaat eine so eingehende Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Abwägungsprozesse in der Verwaltung statt, wie in Deutschland.

BDEW-Formulierungsvorschlag zu § 4a Abs. 2 UmwRG (neu):

„(2) Bei der Anwendung der umweltrechtlichen Vorschriften sind behördliche Prognosen und Bewertungen, die technischen oder naturwissenschaftlichen Sachverstand voraussetzen, im gerichtlichen Verfahren nur darauf zu überprüfen, ob

1. das für die Prognose und Bewertung vorgeschriebene Verfahren eingehalten worden ist und
2. die behördliche Prognose oder Bewertung nachvollziehbar ist, insbesondere ob die Sachverhaltsermittlung und –feststellung zutreffend und vollständig ist, ob die einschlägigen technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse in Betracht gezogen worden sind und die Bewertungsmaßstäbe der Sache angemessen sind.“

V. Ausweitung der Klagemöglichkeit auf Pläne und Programme, die SUP-pflichtig sein können, nach § 1 Nr. 4 UmwRG (neu) nicht erforderlich

Im Hinblick auf eine Anpassung des UmwRG, die nicht über die europa- und völkerrechtlichen Vorgaben hinausgeht, regt der BDEW an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren kritisch zu überprüfen, ob die Ausweitung der Klagemöglichkeiten auf Pläne und Programme, die SUP-pflichtig sein können, § 1 Nr. 4 UmwRG (neu), tatsächlich „zwingend“ ist. Die von der Bundesregierung in der Begründung des Gesetzentwurfs genannten Argumente vermögen Zweifel an dieser Rechtsauffassung nicht zu beseitigen. Aus Sicht des BDEW lässt der zitierte Beschluss der 5. Vertragsstaatenkonferenz zur Aarhus-Konvention innerstaatlich und auch inhaltlich Auslegungsspielräume offen. In diesem Fall ist eine Umsetzung angezeigt, die diese Spielräume auch nutzt und nicht einen „Anpassungszwang“ andeutet, der zu weitgehenden Klagemöglichkeiten führt. Der BDEW weist außerdem darauf hin, dass die Aarhus-Konvention durch mehrere europäische Richtlinien (RL 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates [Umweltinformationsrichtlinie], RL 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 91/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten [Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie] sowie RL 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Auswirkungen bestimmter Pläne und Programme [SUP-Richtlinie]) in das Europäische Recht umgesetzt worden ist und hieraus eine Erweiterung des Verbandsklagerechts auf Pläne und Programme gerade nicht ableitbar ist.

Ansprechpartnerin:

Nina-Isabel Skrobanek
Telefon: +49 30 300199-1520
nina-isabel.skrobanek@bdew.de